

Anhang F – Satzung der Transfusionskommission

1. Zusammensetzung der Kommission

Zur Kommission gehören folgende stimmberechtigte Personen

- a) Transfusionsverantwortlicher (TV) bzw. dessen Stellvertreter
- b) Transfusionsbeauftragte der Abteilungen, in denen Blutkomponenten und Plasmaderivate angewendet werden
- c) Vertreter des Klinischen Vorstandes/ÄD
- d) sachkundige Personen § 14 AMG
- e) Stufenplanbeauftragter
- f) Leitender Krankenhausapotheker
- g) Leitende Pflegedienstkraft
- h) Leiter Immunhämatologie/Blutdepot und Leitende MTA der Blutbanken
- i) Qualitätsbeauftragte der Campi

2. Bestellung der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder nach 1. a)-i) werden vom TV/ÄD ggf. auf Vorschlag der Leiter der Klinischen Abteilungen bzw. der leitenden Pflegekraft bestellt. Darüber hinaus sollten Vertreter benannt werden. Wird kein Transfusionsbeauftragter vom Leiter der klinischen Abteilung vorgeschlagen, übernimmt der Leiter dieser Abteilung damit die Aufgabe eines Transfusionsbeauftragten.

Die Bestellung gilt für einen festgelegten Zeitraum. Danach muss die Bestellung von der Betriebsleitung erneut ausgesprochen werden.

Scheidet ein Kommissionsmitglied vorzeitig aus, ist umgehend ein Nachfolger für den jeweiligen Bereich von der Betriebsleitung zu benennen. Dies setzt voraus, dass die Verantwortlichen bzw. die Leiter der Klinischen Abteilungen unverzüglich das Ausscheiden des Transfusionsbeauftragten dem Klinischen Vorstand bzw. TV mitteilen und gleichzeitig einen kompetenten Nachfolger benennen.

Der Transfusionsverantwortliche der drei beteiligten Campi ist gleichzeitig Leiter der Transfusionskommission. Seine Stellvertreter in diesem Amt sind die jeweiligen stellv. Transfusionsverantwortlichen der Campi.

3. Sachverständige

Der Vorsitzende kann Sachverständige mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

4. Einberufung der Kommission

Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladungen werden den Mitgliedern mit Angabe der Tagungsordnung spätestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin durch den Vorsitzenden zugestellt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern der Kommission muss der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine Sitzung der Kommission einberufen. Die Sitzungen sollen im Wechsel an allen drei Campi stattfinden.

5. Beschlussfassung

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Kommissionssitzung zu schließen und unverzüglich mit gleicher Tagungsordnung erneut zur Sitzung einzuladen. In diesem Fall ist die Kommission unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit im Rahmen von Abstimmungen nicht berücksichtigt. Der Vorstand bzw. der Ärztliche Direktor haben ein Vetorecht. Wird dieses innerhalb von 4 Wochen nach Versendung des Protokolls nicht genutzt, gelten die im Protokoll gefassten Beschlüsse als verbindlich.